

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. NOVEMBER 1950

NUMMER 95

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 10. 1950, Eintragungen in sowjetzonalen Ausweisen illegaler Grenzgänger. S. 1045.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 20. 10. 1950, Anordnung Kohle Nr. II/50 vom 14. 4. 1950; hier: Lieferrichtlinien für Hausbrandbrennstoffe (Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse). S. 1046. — RdErl. 26. 10. 1950, Wander-gewerbescheinpflicht für das Feilbieten von ausländischem Obst und Südfrüchten. S. 1048. — Bek. 25. 10. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1048.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Eintragungen in sowjetzonalen Ausweisen illegaler Grenzgänger

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1950 —
Abt. I 13 — 44 — Nr. 2390/49 — 1753/50

Nachstehenden Erlaß des Bundesministers des Innern bringe ich hiermit zur Kenntnis und bitte, künftig von Eintragungen irgendwelcher Art in sowjetzonalen Personalausweisen abzusehen.

Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Interzonenreisenden — einschließlich derjenigen aus Westberlin —, den Interzonenpaß gemäß Ziff. 13 der Kontrollratsdirektive Nr. 43 binnen 24 Stunden nach der Ankunft am Bestimmungsort von der zuständigen Meldebehörde visieren zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich auf die Beachtung der Ziffer 4g der zonalen Exekutivanweisung Nr. 52 vom 28. November 1946 hin, wonach Besucher aus der Sowjetzone außerdem verpflichtet sind, sich bei Ankunft am Zielort bei der zuständigen Meldebehörde registrieren zu lassen.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen und Polizeibehörden — Chefs der Polizei —
Wasserschutz-Polizeigruppen.

An das Landeskriminalpolizeiamt — nachrichtlich an die Regierungspräsidenten — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister des Innern.
1211 C — 442/50

Bonn, den 20. September 1950.

An die
Innenminister (Senate der Länder).

Betrifft: Eintragungen in ostzonalen Ausweisen illegaler Grenzgänger.

Illegale Grenzgänger aus der Sowjetzone, die in Gießen oder Uelzen-Bohdamm die Aufenthaltserlaubnis nicht erhalten haben, begründen die Unmöglichkeit für eine Rückkehr in die Sowjetzone in vielen Fällen auch damit, daß hiesige Dienststellen (Polizei-, Wohlfahrts- oder Zollbehörden) Eintragungen in ihre ostzonalen Personalausweise vorgenommen haben.

Ich bitte, alle örtlichen Behörden auf die Unzumutbarkeit derartiger Eintragungen in ostzonalen Personalausweisen illegaler Grenzgänger aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, künftig Eintragungen dieser Art zu unterlassen.

Im Auftrage: Egidi.

— MBl. NW. 1950 S. 1045.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anordnung Kohle Nr. II/50 vom 14. 4. 1950; hier: Lieferrichtlinien für Hausbrandbrennstoffe (Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse)

RdErl. Nr. IV/7/50 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 20. 10. 1950 — IV 1 b

Mit Rücksicht auf die angespannte Kohleversorgungslage hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft außer den bereits mit meinem Runderlaß Nr. IV/6/50 vom 27. Juni 1950 (MBl. NW. S. 644) verkündeten Lieferrichtlinien für Braunkohlenbriketts mit Erlaß vom 6. Oktober d. J. dem Deutschen Kohlen-Verkauf Lieferrichtlinien für Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse erteilt.

Ich gebe im folgenden von diesem Erlaß Kenntnis mit der Bitte um Bekanntgabe an die Kreise:

„Zur Sicherstellung der Hausbrandversorgung der Bevölkerung in den Wintermonaten werden auf Grund des § 4 Abs. 1 der Anordnung Kohle Nr. II/50 (s. Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15. April 1950) sowie unter Bezugnahme auf das in der Sitzung des Länderausschusses Kohle am 29. September d. J. erzielte Einvernehmen nachstehende Lieferrichtlinien erlassen:

1. Die im Hausbrandplan 1950/51 (Az.: 128/50 L/V) vom 4. April d. J. für Hausbrand- und Kleinverbraucher vorgesehene Menge von 9,775 Mill. t Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse ist bis zum 31. März 1951 voll auszuliefern.

2. Im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Winterversorgung aller Gebiete ist in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 für jedes Land monatlich ein Zwölftel der sich aus dem Hausbrandplan ergebenden Jahresanspruchsmenge zur Auslieferung vorzusehen, unabhängig davon, ob das betreffende Land am 30. September d. J. im Abnahmeverzug war oder die ratierliche Anspruchsmenge überschritten hatte.

Die Anspruchsmenge jedes einzelnen Kreises ergibt sich aus seinem prozentualen SK/SKK-Anteil am jeweiligen Länderkontingent des Kohlenwirtschaftsjahres 1949/50, der in gleicher prozentualer Höhe auch für 1950/51 gelten soll.

Der sich am 30. September 1950 ergebende Unterschied zwischen dem ratierlichen Gesamtsoll und der Gesamt-
abnahme ist in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 nachzuliefern.

3. Der Unterschied zwischen dem ratierlichen Soll und der Abnahme (Dispositionsmenge gemäß Ziff. 2 Abs. 3) ist grundsätzlich anteilig für diejenigen Länder vorzusehen, die bis zum 30. September d. J. ihre ratierlichen Sollmengen nicht abgenommen haben. Er ist in der Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. März 1951 in gleichen Monatsmengen zur Verfügung zu stellen.
 4. Eine Änderung der Anspruchsmengen der Länder darf nur mit meiner, eine Änderung der Kreiskontingente nur mit Zustimmung der jeweiligen für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgenommen werden.
 5. Die Lieferungen an die Wiederverkäufer von festen Brennstoffen (Kohleneinzelhändler, brennstoffverteilende Genossenschaften, in Ausnahmefällen Lieferer, gewerbliche Verbraucher, die durch das Bundeswirtschaftsministerium bzw. die frühere Verwaltung für Wirtschaft die Genehmigung zur Durchführung von Belegschaftslieferungen erhalten haben) sind abzustellen auf die Abnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. August 1950. Jeder Wiederverkäufer kann also vorbehaltlich der sich aus Ziff. 6 ergebenden Abweichungen in IV/50 und I/51 als Grundmenge das abrufen, was er in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. August 1950 im Monatsdurchschnitt abgenommen hat.
 6. Falls die Summe der den Wiederverkäufern eines Kreises nach Ziff. 5 zu liefernden Mengen das Jahreszwölftel des Kreises unterschreitet, sind die Grundmengen jedes Wiederverkäufers auf das dem Kreis zustehende Jahreszwölftel anteilig aufzustocken. Überschreiten die Grundmengen der Wiederverkäufer das dem jeweiligen Kreis zustehende Jahreszwölftel, so sind die monatlichen Bezugsmengen der einzelnen Wiederverkäufer entsprechend zu kürzen.
 7. Sofern Wiederverkäufer die für sie vorgesehenen Bezugsmengen bis zu einem von Ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abrufen, können sie anderen Wiederverkäufern des betreffenden Ortes — erforderlichenfalls des betreffenden Kreises — zur Verfügung gestellt werden.
 8. Die Bezugsmengen sind den Wiederverkäufern unverzüglich bekanntzugeben. Falls die Abrufe einzelner Wiederverkäufer die monatlichen Bezugsmengen überschreiten sollten, gebe ich Ihnen anheim, die Auslieferung an die betreffenden Wiederverkäufer erst dann durchzuführen, wenn die Abrufe auf die Bezugsmengen abgestellt sind.
- Die Einhaltung dieser Lieferrichtlinien mache ich Ihnen zur ausdrücklichen Pflicht. Änderungen behalte ich mir vor."
- Bezug: Bundesminister für Wirtschaft III A 4 — Kohle — 3288/50 Rö/We. vom 6. 10. 1950.
- An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 1046.

Wandergewerbescheinpflicht für das Feilbieten von ausländischem Obst und Südfrüchten

RdErl. Nr. 15/50 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 26. 10. 1950 — I/4 — c/00/263

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 1 GO eines Wandergewerbescheins auch nicht bedarf, wer rohe Erzeugnisse des ausländischen Garten- und Obstbaues, insbesondere rohe Südfrüchte feilbietet.

Als rohe Erzeugnisse im vorstehenden Sinne gelten nicht halbbearbeitete Früchte, wie Feigen, Datteln, Rosinen, Sultaninen, Korinthen und Trockenobst.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

an den Verband ambulanter Gewerbetreibender e. V., Landesstelle Nordrhein, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 49—53

an den Verband ambulanter Gewerbetreibender e. V., Landesstelle Westfalen, Gelsenkirchen, Alter Markt 16
an die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW, Düsseldorf, Wehrhahn 94—96.

— MBl. NW. 1950 S. 1048.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 10. 1950 — IV/1 — 117 — 4/50

Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. Oktober 1950 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenzart u. Name	Aussteller
Treffner, Franz	Lizenz-Gebraucher-kl. 1 NRW 17/36 G 1	Bergamt Bochum I
Wattenscheid		
Hartmann, Ernst	Lizenz-Gebraucher-kl. 1 NRW 17/38 G 1	Bergamt Bochum I
Wattenscheid		
Lieneke, Wilhelm	Lizenz-Gebraucher-kl. 1 NRW 13/47 G 1	Bergamt Herne
Herne		
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Friedrich d. Große, Herne	Lagerlizenz NRW 13/51 L	Bergamt Herne
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Friedrich d. Große, Herne	Lagerlizenz NRW 13/52 L	Bergamt Herne
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Friedrich d. Große, Herne	Lagerlizenz NRW 13/53 L	Bergamt Herne
Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Friedrich d. Große, Herne	Lagerlizenz NRW 13/54 L	Bergamt Herne

— MBl. NW. 1950 S. 1048.